



GEMEINDE BORSDORF

Beschluss-Nr.: 035/2021 des Gemeinderates

Antrag des Verwaltungsausschusses

Gründung der Betriebsgenossenschaft RathausCloud e.G. mit der Gemeinde als Gründungsmitglied

Der Gemeinderat beschließt:

Die Gemeinde beteiligt sich an der Gründung der Genossenschaft Betriebsgenossenschaft RathausCloud e.G. als Gründungsmitglied.

Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, in der Gründungsversammlung und ersten Generalversammlung der Betriebsgenossenschaft RathausCloud e.G. allen notwendigen Beschlüssen zuzustimmen, Verträge abzuschließen und Rechtshandlungen vorzunehmen, die der Gründung der Betriebsgenossenschaft RathausCloud e.G. mit der Gemeinde als Gründungsmitglied dienen. Dazu gehört insbesondere die Zustimmung zu der Anlage 1 beiliegenden Satzung der Betriebsgenossenschaft RathausCloud e.G.

Sach- und Rechtslage

1. Derzeitiger Stand des Projekts

Die Stadt Wurzen, die Gemeinde Bennewitz, die Gemeinde Lossatal und die Gemeinde Thallwitz beteiligen sich mit anderen sächsischen Kommunen und Landkreisen an dem Projekt „RathausCloud“. Es handelt sich dabei um ein Projekt zur Digitalisierung kommunaler Verwaltungsverfahren mittels einer dafür eigens für die sächsischen Kommunen entwickelte und betriebene Software RathausCloud. Zum Projekt, der Software RathausCloud und der bisherigen Kooperation der Kommunen wird auf die Begründung des Beschlusses des Gemeinderates Nr. 026/2021 vom 08.09.2021 (nachfolgend Grundsatzbeschluss) verwiesen.

Bisher waren die beteiligten Kommunen in dem Projekt in Form einer losen Kooperation tätig. Um die Ressourcen zur Entwicklung und zum Betrieb der Software RathausCloud zu bündeln sowie die Verwaltung und den Betrieb der Software RathausCloud und deren Nutzung durch die sächsischen Kommunen zu vereinheitlichen bedarf es eines Zusammenschlusses der beteiligten Kommunen in Form einer eigenständigen juristischen Person. Durch diesen Zusammenschluss soll vor allem auch eine höhere Wirtschaftlichkeit im Vergleich zur separaten Entwicklung einer Software durch jede einzelne Kommune erzielt werden.



GEMEINDE BORSDORF

Die Bürgermeisterin der Gemeinde hat auf Grundlage des Grundsatzbeschlusses sowie die Bürgermeister und Landräte anderer an dem Projekt beteiligten sächsischen Kommunen und Landkreise alle erforderlichen Maßnahmen getroffen, um die Gründung einer eingetragenen Genossenschaft vorzubereiten. In Zusammenarbeit mit der BERATUNGSRAUM Kommunal- und Unternehmensberatung GmbH aus Leipzig (im Folgenden beratungsraum GmbH) wurden die Gründungsunterlagen für die Genossenschaft vorbereitet sowie die notwendigen Vorabstimmungen mit dem Sächsischen Städte- und Gemeindetag und der Landesdirektion Sachsen als Rechtsaufsichtsbehörde und dem Genossenschaftsverband – Verband der Regionen e.V. als genossenschaftlichen Prüfungsverband vorgenommen. Dazu im Einzelnen:

Bei Beteiligung eines Landkreises an der Genossenschaft ist die Landesdirektion Sachsen zuständige Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 65 Abs. 1 Satz 1 SächsLKrO. Die Landesdirektion Sachsen fungiert auch als obere Rechtsaufsichtsbehörde für die kreisangehörigen Gemeinden, vgl. § 112 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO. Daher wird die Genehmigungsprüfung, die normalerweise gemäß § 102 Abs. 1 SächsGemO durch die Landratsämter erfolgt, mit Wirkung für alle Gründungsmitglieder durch die Landesdirektion Sachsen erfolgen. In der Vorabstimmung brachte die Landesdirektion Sachsen keine Einwände gegen die die Gründung der Genossenschaft im Allgemeinen und die Satzung im Besonderen entgegen.

Zur Gründung der Genossenschaft ist gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 3 GenG eine Gründungsprüfung erforderlich. Die Gründungsprüfung muss von einem genossenschaftlichen Prüfungsverband vorgenommen werden. Dieser prüft vor allem, ob nach den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen, insbesondere der Vermögenslage der Genossenschaft, eine Gefährdung der Belange der Mitglieder oder der Gläubiger der Genossenschaft zu besorgen ist. Nach Gründung einer Genossenschaft ist diese nach § 54 GenG verpflichtet, einem genossenschaftlichen Prüfungsverband als Pflichtmitglied beizutreten. Hierzu hat die beratungsraum GmbH bereits vor der Gründung der Genossenschaft Kontakt mit dem Prüfungsverband „Genossenschaftsverband - Verband der Regionen e.V.“ aufgenommen und bereits eine erste Vorab-Abstimmung mit diesem vorgenommen, der zu dem Vorhaben bisher auch keine Einwände vorbrachte.

2. Details über die zu gründende Genossenschaft

Die Genossenschaft erhält den Namen „Betriebsgenossenschaft RathausCloud eG“. Sie hat ihren Sitz in Wurzen.

Zweck der Genossenschaft wird sein, die Erfüllung der Aufgaben ihrer Mitglieder zur Daseinsvorsorge durch einen gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb zu fördern. Daher wird Gegenstand der Genossenschaft die (kontinuierliche) Entwicklung, die Implementierung und der Betrieb von IT-Systemen und cloudbasierten Infrastrukturen zur Digitalisierung kommunaler und behördlicher Verfahren und Kommunikation im Rahmen der Daseinsvorsorge (nachfolgend Software RathausCloud) sowie das Angebot von weiteren damit im Zusammenhang stehenden Dienstleistungen für die Mitglieder sein. Die Genossenschaft würde



GEMEINDE BORSDORF

damit die Vergabeverfahren zur Entwicklung und zu dem Betrieb der Rathaus-Cloud durchführen, die Rechte an den Entwicklungsergebnissen erhalten und diese verwalten sowie die Software Rathaus-Cloud letztlich auch betreiben bzw. betreiben lassen. Den an der Genossenschaft beteiligten Kommunen würden von der juristischen Person (entgeltliche) Nutzungsrechte an der Rathaus-Cloud gewährt.

Die Satzung der Genossenschaft findet sich in Anlage 1.

Die Gründungsmitglieder der Genossenschaft sind in der Anlage 2 aufgeführt. Langfristig sollen alle der insgesamt 419 sächsischen Kommunen die Möglichkeit erhalten, Mitglied der Genossenschaft zu werden.

Als Vorstandsmitglieder der Genossenschaft sollen folgende Personen bestellt werden:

Jörg Röglin, Wurzen
Arno Jesse, Brandis
Kerstin Schöniger, Rodewisch

Als Mitglieder des ersten Aufsichtsrates sollen folgende Personen gewählt werden:

Herr Laqua, Bennowitz
Herr Pöge, Thallwitz
Frau Kaden, Borsdorf
Herr Kerber, Ellefeld
Herr Schmidt, Liebschützberg
Frau Conrad, Naunhof
(Herr Weigelt, Lossatal)

Die Gründungsprüfung gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 3 GenG wird durch den Genossenschaftsverband - Verband der Regionen e.V. als genossenschaftlichen Prüfungsverband vorgenommen.

3. Einbeziehung und Unterrichtung des Gemeinderates

Über die Gründung der bzw. Beteiligung der Kommune an der Genossenschaft entscheidet der Gemeinderat gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 15 i.V.m. § 95 Abs. 2 Satz 2 SächsGemO. Der Gemeinderat ist dazu gemäß § 95 Abs. 2 SächsGemO umfassend über die Chancen und Risiken der beabsichtigten unternehmerischen Betätigung sowie über deren Auswirkungen auf die private Wirtschaft zu unterrichten. Vor dem Beschluss über die Rechtsform des Unternehmens hat der Gemeinderat die Vor- und Nachteile der in Betracht kommenden öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Organisationsformen abzuwägen.

a. Rechtsformvergleich

Die Entscheidung über die Rechtsform des Unternehmens als Genossenschaft erfolgte bereits im Rahmen des Grundsatzschlusses. Insoweit wird auf die dort erfolgte Abwägung zu den Vor-



GEMEINDE BORSDORF

und Nachteilen der in Betracht kommenden öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Organisationsformen verwiesen. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Gründung einer Genossenschaft vorzugswürdig im Vergleich zur Gründung einer GmbH ist, insbesondere im Hinblick auf die Gleichberechtigung der Mitglieder untereinander, die beschränkte Haftung der Mitglieder und die einfache und kostengünstige Möglichkeit des Ein- und Austritts von Mitgliedern. Die Gründung eines Zweckverbands, einer Anstalt des öffentlichen Rechts oder eines eingetragenen Vereins ist bereits aus rechtlichen Gründen nicht möglich.

b. Wirtschaftlichkeitsprüfung gemäß § 95 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO: Chancen und Risiken sowie Auswirkungen auf die private Wirtschaft

§ 95 SächsGemO erfordert vor dem Beschluss zur Gründung der Genossenschaft eine Wirtschaftlichkeitsprüfung.

(1) Wirtschaftsplan

Zweck des Wirtschaftsplans ist die Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Genossenschaft gemäß § 95 SächsGemO, d.h. die Prüfung der Erfolgchancen, Risiken und des Ressourcenbedarfs.

Der als Anlage 3 beiliegende Wirtschaftsplan für die Jahre 2022 bis 2026 basiert auf den folgenden wesentlichen Prämissen:

- Einzahlung des Geschäftsanteils durch jedes Mitglied in Höhe von EUR 5.000,00
- Zahlung eines Eintrittsgelds in Höhe von EUR 5.000,00 durch jedes Mitglied
- Erhalt von Fördermitteln durch den Freistaat Sachsen
- Generierung von jährlichen Nutzungsentgelten für die Nutzung der RathausCloud durch die Mitglieder (zunächst für die Module Gewerbeanmeldung und verkehrsrechtliche Anordnungen)

In der Anlaufphase von einem Jahr finanziert sich die Genossenschaft einnahmeseitig im Wesentlichen über die Einzahlungen auf die Geschäftsanteile, die Eintrittsgelder, die Fördermittel und die Nutzungsentgelte. Nach dieser Anlaufphase von einem Jahr wird mit weiteren finanziellen Zuflüssen gerechnet: Im geringeren Maße durch Geschäftsanteile und Eintrittsgelder, im höheren Maße durch stetig steigende Nutzungsentgelte. Grund ist, dass viele weitere Kommunen der Genossenschaft als Mitglieder beitreten und die RathausCloud nutzen. Die Nutzungsentgelte richten sich nach der Einwohnerzahl der Mitgliedskommunen. Der Anteil der Nutzungsentgelte wird sich also in der Zukunft erhöhen.

Der Wirtschaftsplan kommt für die Jahre nach der Anlaufphase von einem Jahr zu einem positiven Ergebnis und stellt zudem eine ausreichende Liquidität in den Folgejahren sicher.

Für eine weitere Informationen und Details wird auf den als Anlage 3 beiliegenden Wirtschaftsplan in verwiesen.



GEMEINDE BORSDORF

(2) Chancen und Risiken

Die Dienstleistungen der RathausCloud stellen für kleine und mittlere sächsische Kommunen bis 20.000 Einwohner eine große Chance dar.

Denn die kleinen und mittleren sächsischen Kommunen verfügen – anders als vielleicht die kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte – nicht über ausreichend personelle und finanzielle Ressourcen, um die vom Onlinezugangsgesetz geforderte Digitalisierung zu bewältigen. Durch die Gründung einer Genossenschaft können die Ressourcen und das Know-How gebündelt zum Einsatz kommen und die Dienste unter Anwendung der Software RathausCloud einheitlich und kooperativ für die Mitgliedskommunen weiterentwickelt werden. Zudem tragen die Mitglieder der Genossenschaft die Chancen und Risiken des Betriebs und der Weiterentwicklung der RathausCloud in gleichem Maße.

Risiken für die beteiligten Kommunen sind sehr überschaubar. Sollte das Projekt scheitern, haftet die Kommune lediglich mit dem Geschäftsguthaben und dem Eintrittsgeld.

(3) Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Negative Auswirkungen auf die private Wirtschaft durch die Tätigkeit der Genossenschaft sind nicht ersichtlich. Dies gilt insbesondere deshalb, weil die Tätigkeit der Genossenschaft darauf beruht, dass die Genossenschaft nicht in Konkurrenz zur freien Wirtschaft tritt, sondern im kommunalen Umfeld Leistungen erbringt und Aufgaben erledigt, die die Kommunen bei der Erledigung ihrer hoheitlichen Aufgaben unterstützen und die sonst jede Kommune eigenständig (mit voraussichtlich höherem Aufwand und Kosten) erledigen müsste.

4. Weiteres Vorgehen

Nach Vorliegen aller Gemeinderatsbeschlüsse der künftigen Gründungsmitglieder wird die erforderliche rechtsaufsichtliche Genehmigung zur Gründung der Genossenschaft bei der Landesdirektion Sachsen eingeholt.

Wird die Genehmigung erteilt, erfolgt die tatsächliche Gründung der Genossenschaft durch die Gründungsmitglieder inkl. der Bestellung der Mitglieder des ersten Aufsichtsrates und der Vorstandsmitglieder. Darüber hinaus wird der Beitritt der Genossenschaft zu dem Genossenschaftsverband – Verband der Regionen e.V. beschlossen und dieser mit der Gründungsprüfung beauftragt. Dies ist für November 2021 geplant.

Anschließend erfolgt die Gründungsprüfung durch den genossenschaftlichen Prüfungsverband (siehe dazu auch die Ausführungen unter Ziffer 1.) Dies wird einen Zeitraum von ein bis zwei Monaten in Anspruch nehmen.

Erst nach der erfolgreichen Gründungsprüfung durch den genossenschaftlichen Prüfungsverband kann die Genossenschaft von den Vorstandsmitgliedern über einen Notar in das Genossenschaftsregister eingetragen werden.



GEMEINDE BORSDORF

Anlagen:

Anlage 1	Satzung der Betriebsgenossenschaft RathausCloud e.G.
Anlage 2	Liste Gründungsmitglieder
Anlage 3	Wirtschaftsplan für die Jahre 2022 bis 2026

Abstimmung:	Gesamtstimmenzahl:	17
	davon anwesend:	
	Stimmen dafür:	
	Stimmen dagegen:	
	Stimmenthaltungen:	
	befangen:	

Borsdorf, 10. November 2021

Birgit Kaden
Bürgermeisterin